

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Geltungsbereich**

Sämtlich Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Fetzke & Schneider OHG erfolgen nach Maßgabe des Werkvertragsrechtes des BGB, sowie dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der verbindlichen Beauftragung gelten diese Bedingungen als anerkannt.

### **II. Angebots- und Entwurfsunterlagen**

Unsere Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlage behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzugeben.

Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Alle Angebote von Fetzke & Schneider OHG sind freibleibend. Sämtliche Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung rechtsverbindlich. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

Angebote sind für den Auftragnehmer nur 24 Werktage verbindlich.

### **III. Preise**

Für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden mit 25% Zuschlag berechnet, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden mit einem Zuschlag von 50%.

Sämtliche in den Vertragsunterlagen angebotenen etc. genannten Preise verstehen sich jeweils zuzügl. der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe. Alle Preise gelten nur ungeteilter Bestellung des unterbreiteten Angebotes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme. Im Angebot nicht ausdrücklich genannte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt besonders für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen sowie für Materialänderungen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eingetreten Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen an den Auftraggeber weiter zu berechnen, wenn die Leistungen erst drei Monate nach Auftragserteilung erbracht werden.

### **IV. Zahlung**

Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar und gelten erst als Zahlung erfolgt, wenn die Firma Fetzke & Schneider OHG über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit einer Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig, so hat er für jede Mahnung pauschal 5,00 Euro zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Fetzke & Schneider OHG den Zugang eines Mahnschreibens nicht beweisen kann. Im Fall des Zahlungsverzuges hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens bleibt vorbehalten.

Gegenüber den Ansprüchen der Fetzke & Schneider OHG darf der Auftraggeber nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte gegenüber Zahlungsansprüchen der Fetzke & Schneider OHG darf der Kunde ebenfalls nur geltend machen, wenn die Gegenübersprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind.

## **V. Lieferung und Montage**

Ausführungsfristen und Termine müssen schriftlich vereinbart sein. Sind Ausführfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gem. II., Ziff. 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine evtl. vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt von Ereignissen, die die Fetzke & Schneider OHG die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördlich Anordnungen usw. auch wenn sie bei Zulieferern der Fetzke & Schneider OHG oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die Fetzke & Schneider OHG auch bei verbindlich vereinbarte Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese Umstände berechtigen die Fetzke & Schneider OHG die Lieferung bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten. Verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungszeit oder wird die Fetzke & Schneider OHG von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorstehenden Umstände kann die Fetzke & Schneider OHG nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch der Mehrwertaufwendungen zu, die er für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leitungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Liefergegenstand bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder des Grundstücks wird.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.

## **VII. Gewährleistung**

Mängel bei erbrachten Leistungen werden von der Fetzke & Schneider OHG nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber behoben. Dies geschieht nach Wahl von der Fetzke & Schneider OHG durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Übrigen gilt das BGB, insbesondere § 638 BGB.

Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von der Fetzke & Schneider OHG oder ihrer Erfüllungshilfen beschränkt.

Die Haftung für anfängliches Unvermögen, Verzug oder Unmöglichkeit wird auf das doppelte des jeweiligen Vertragspreises sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.

Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechenden Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenenfalls hat er die Fetzke & Schneider OHG zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet die Fetzke & Schneider OHG nicht. Darüber hinaus ist jede Haftung von der Fetzke & Schneider OHG für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrunde ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Ausführungsgehilfe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Abbildung, Gewichts- und Maßangaben in den Prospektunterlagen sind für die Ausführung unverbindlich. Die Firma Fetzke & Schneider OHG behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen.

#### **VIII. Gerichtsstand**

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist je nach Streitwert das Amtsgericht Kempen oder das Landgericht Krefeld ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Ist der Auftraggeber nicht Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so ist Gerichtsstand der Wohnsitz des Auftraggebers.

#### **IX. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder geändert werden, so bleiben alle Vereinbarungen im Übrigen wirksam und durch die Teilnichtigkeit unberührt.